

Q.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 22, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend;

Eingegangen den 31. Januar 1867.

(Königliches Decret, Landt.-Acten, I. Abth. S. 307 flg.)

Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. S. 183 flg.)

Protokolle derselben vom 18. Januar 1867.

Mittheilungen derselben S. 483 flg.)

Auf dem außerordentlichen Landtag 1862 wurde der Ständerversammlung unter andern der Entwurf einer Uebereinkunft mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorgelegt,

(Landt.-Acten von 1862, I. Abth. S. 147 flg. und S. 179 flg.)

welche Preußen unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten mit Frankreich getroffen, und deren Annahme von Seiten aller Zollvereinsstaaten Frankreich als unerläßliche Bedingung für das Zustandekommen der sämtlichen damals schwebenden Verträge zu Förderung des Verkehrs mit dem Zollverein aufgestellt hatte.

Die Ständeversammlung erteilte ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu diesem Vertrag, indem sie gleichzeitig der hohen Staatsregierung eine Mehrzahl einschlagender Wünsche vortrug.

(Landt.-Acten von 1862, I. Abth. S. 209 flg., bes. S. 214 flg.)